

Verordnung
über den Bebauungsplan Altona-Nord 28
Vom ...

Entwurf für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Stand: Mai 2021

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), geändert am 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 383), § 81 Absatz 2a der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1362), sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155), wird verordnet:

§ 1

- (1) Das Plangebiet des Bebauungsplans Altona-Nord 28 für den Bereich östlich Harkortstraße, nördlich Haubachstraße, westlich Holstenstraße und Theodor-Haubach-Schule (Bezirk Altona, Ortsteil 210) wird wie folgt begrenzt:
über das Flurstück 4346 (Bahntrasse) der Gemarkung Altona-Nordwest – Nordgrenze des Flurstücks 4345 der Gemarkung Ottensen, Nordgrenze des Flurstücks 1722 der Gemarkung Altona-Nord – Holstenstraße – Haubachstraße – Vereinsweg – Gerichtstraße – Harkortstraße
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Absatz 1 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.
- (3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten folgende Vorschriften:

1. In den nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs als „Erhaltungsbereich“ bezeichneten Gebieten bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
2. In den allgemeinen Wohngebieten werden Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787) für Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen.

Anlage 3

3. In den urbanen Gebieten werden Ausnahmen nach § 6a Absatz 3 BauNVO für Tankstellen ausgeschlossen.
4. In den mit „(1)“ bezeichneten Bereichen der allgemeinen Wohngebiete und der urbanen Gebiete sind in den Erdgeschossen nur Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig. Ausnahmsweise können Betriebe des Beherbergungsbetriebes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie Wohnungen zugelassen werden.
5. In den mit MU 2, MU 3, MU 4, MU 5, MU 6, MU 7, MU 10, MU 11 und MU 12 bezeichneten Teilen der urbanen Gebiete sind keine Wohnungen zulässig.
6. In den urbanen Gebieten sind nur die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden zulässig.
7. In den urbanen Gebieten und im Gewerbegebiet sind Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Verkaufsräume und -flächen, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig. Ausnahmen für Vergnügungsstätten nach § 6a Absatz 3 und § 8 Absatz 3 BauNVO werden ausgeschlossen.
8. In dem mit „(A)“ bezeichneten Teil des Gewerbegebiets sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig. Ausnahmsweise sind Verkaufsstätten zulässig, wenn sie in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieb stehen (Werksverkauf), diesem räumlich untergeordnet sind und nicht mehr als 50 m² Verkaufsfläche umfassen.

In den übrigen Teilen des Gewerbegebiets sind nur Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment zulässig. Nahversorgungsrelevante Sortimente sind (gemäß ‚Leitlinien für den Einzelhandel‘):

- Nahrungs- und Genussmittel,
- Getränke,
- Drogeriewaren,
- Kosmetik, Parfümerie,
- pharmazeutische Artikel (Apotheke),
- Schnittblumen,
- Zeitungen, Zeitschriften.

Andere Sortimentsbereiche sind zulässig, sofern ihr Anteil insgesamt 10 vom Hundert (v. H.) der Verkaufsfläche eines Betriebs nicht überschreitet.

Anlage 3

9. Im Gewerbegebiet sind Störfallbetriebe sowie solche Anlagen und Betriebe unzulässig, die hinsichtlich ihrer Luftschadstoff- und/oder Geruchsemissionen das Wohnen in den angrenzenden Gebieten wesentlich stören, wie regelhaft Brotfabriken, Fleischzerlegebetriebe, Räuchereien, Röstereien, kunststofferhitzende Betriebe oder in ihrer Wirkung vergleichbare Betriebe. Ausnahmen sind zulässig, wenn im Genehmigungsverfahren eine immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit mit der Nachbarschaft nachgewiesen werden kann. Lagerhäuser und Lagerplätze sowie Tankstellen sind unzulässig. Ausnahmen für Wohnungen nach § 8 Absatz 3 BauNVO werden ausgeschlossen.
10. Im Sondergebiet „Quartierszentrum“ sind nur studentisches Wohnen, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Schank- und Speisewirtschaften, Bürogebäude sowie Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig. Ausnahmsweise sind in dem mit „(2)“ bezeichneten Bereich nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zulässig. Bordelle und bordellartige Betriebe sind unzulässig.
11. In den urbanen Gebieten und den allgemeinen Wohngebieten sind an den zu den Innenhöfen, zu den Grünflächen und zu der Gemeinbedarfsfläche gerichteten Fassaden sowie im Gewerbegebiet an der mit „(3)“ bezeichneten Fassade ausnahmsweise Überschreitungen der festgesetzten Baugrenzen durch Balkone bis zu einer Tiefe von 3 m auf höchstens einem Drittel der Länge einer Fassade jeden Geschosses zulässig. Ausnahmsweise ist in den allgemeinen Wohngebieten und den urbanen Gebieten in den Erdgeschossen eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen durch Terrassen bis zu einer Tiefe von 3 m und deren Einfriedigungen bis zu einer Tiefe von 2,50 m sowie durch Vorbauten zur Anlage von erhöhten Vorgarten- und Terrassenbereichen bis zur Straßenbegrenzungslinie zulässig.
12. In den mit MU 7 und MU 8 bezeichneten Teilen der urbanen Gebiete ist ausnahmsweise eine Überschreitung der zum Innenhof festgesetzten Baugrenzen für ein ebenerdiges Garagengeschoss zulässig, wenn dadurch die gesamte Innenhoffläche einschließlich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen in Anspruch genommen wird.
13. In den Baugebieten darf die festgesetzte Grundflächenzahl durch die in § 19 Absatz 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer GRZ von 1,0 überschritten werden.
14. In den mit MU 7 und MU 8 bezeichneten Teilen der urbanen Gebiete ist bei der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche die Fläche eines ebenerdigen Garagengeschosses nicht mitzurechnen.
15. Bei der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche sind Flächen von Aufenthaltsräumen in nicht Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände mitzurechnen.
16. In den Baugebieten dürfen oberhalb der als Höchstmaß festgesetzten Zahl der Vollgeschosse keine weiteren Geschosse errichtet werden.

17. Technikgeschosse und technische oder erforderliche Aufbauten, wie Treppenräume, sind bis zu einer Höhe von 3 m ausnahmsweise auch über der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse oder Gebäudehöhe zulässig, wenn die Gestaltung des Gesamtbaukörpers und das Ortsbild nicht beeinträchtigt werden und diese keine wesentliche Verschattung der Nachbargebäude und der Umgebung bewirken. Aufbauten, deren Einhausungen und Technikgeschosse sind mindestens 2,5 m von der Außenfassade zurückzusetzen.
18. Im Gewerbegebiet ist die Überschreitung einer Höhe baulicher Anlagen von 53,5 m, im Sondergebiet einer Höhe baulicher Anlagen von 65 m nicht zulässig.
19. In den mit „(B)“ bezeichneten nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Nebenanlagen nur Zuwegungen, Kinderspielflächen und nicht überdachte Fahrradplätze zulässig.
20. Auf den mit „(C)“ bezeichneten Flächen sind in den nicht überbauten Grundstücksflächen als Nebenanlagen nur Zuwegungen, Tiefgaragenzufahrten und nicht überdachte Fahrradplätze zulässig.
21. Balkone sind nicht zulässig
 - in Erdgeschossen und im Hochparterre,
 - in den urbanen Gebieten und den allgemeinen Wohngebieten an den zur Harkortstraße, Holstenstraße, Holtenustraße und zur Bahnanlage gerichteten Fassaden,
 - in den mit WA 6 und WA 7 bezeichneten Teilen der allgemeinen Wohngebiete an den zum Sondergebiet gerichteten Fassaden,
 - im Gewerbegebiet an den zum Innenhof gerichteten Fassaden und
 - im Sondergebiet.
22. An allen durch die Regelungen unter § 2 Nummern 11 und 21 nicht erfassten Fassaden sind Balkone bis zu einer Tiefe von 0,8 m auf höchstens einem Drittel der Länge einer Fassade jedes Geschosses zulässig.
23. An Fassaden, die zu festgesetzten Straßenverkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung „Geh- und Radfahrbereich“ gerichtet sind sowie an den zur Harkortstraße gerichteten Fassaden des mit MU 1 bezeichneten Teils der urbanen Gebiete und der mit WA 4 und WA 8 bezeichneten Teile der allgemeinen Wohngebiete ist eine Überschreitung der Baugrenzen im Erdgeschoss nur durch Vorbauten zur Anlage von erhöhten Vorgarten- und Terrassenbereichen bis zur Straßenbegrenzungslinie und bis zu einer Höhe von 1 m, höchstens aber bis zur Höhe des Fußbodens des Erdgeschosses zulässig. Der Vorbau ist im Material der Hausfassade zu verblenden.
24. Für Werbeanlagen gilt:
 - 24.1 Werbeanlagen größer 2 m² und Werbeanlagen oberhalb der Brüstung des zweiten Vollgeschosses sind unzulässig.

- 24.2 Von § 2 Nummer 24.1 abweichend ist an den zur Bahnanlage gerichteten Fassaden ausnahmsweise auch oberhalb des 2. Obergeschosses nur eine Werbeanlage je Gebäude zulässig, wenn es sich um einen Hinweis auf das Gesamtquartier handelt oder aber eine Adressbildung für den Gesamtbaukörper einhergeht. Die Höhe der Werbeanlage darf maximal 2 m betragen.
- 24.3 Die Gestaltung der Gesamtbaukörper und das Ortsbild dürfen nicht durch Werbeanlagen beeinträchtigt werden.
- 24.4 Schriftzeichen müssen in Einzelbuchstaben und blendfrei ausgeführt werden.
- 24.5 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
25. In den allgemeinen Wohngebieten, den urbanen Gebieten und im Sondergebiet „Quartierszentrum“ sind Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig. In den mit MU 7 und MU 8 bezeichneten Teilen der urbanen Gebiete ist ausnahmsweise ein ebenerdiges Garagengeschoss zulässig, wenn dadurch die gesamte Innenhoffläche einschließlich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen in Anspruch genommen wird.
26. Die festgesetzten Geh- und Fahrrechte im Sondergebiet und die Geh, Fahr- und Leitungsrechte im Gewerbegebiet umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg zu verlangen, allgemein zugängliche Wege und Zufahrten anzulegen und zu unterhalten sowie die Befugnis der Ver- und Entsorgungsunternehmen, Leitungen zu verlegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechten können zugelassen werden.
27. Für den Lärmschutz gilt:
- 27.1 In den urbanen Gebieten nördlich der Planstraße A sind die jeweiligen Baublöcke zusammenhängend, das heißt die Gebäude sind jeweils vollständig und nicht gebäudeabschnittsweise zu errichten. Davon kann abgewichen werden, wenn der jeweilige Baublock durch Lärmschutzwände in der Höhe der jeweils festgesetzten Geschossigkeit geschlossen wird.
- 27.2 In den mit „(D)“ bezeichneten Teilen der allgemeinen Wohngebiete und der urbanen Gebiete sind die Schlafräume zur lärmabgewandten Gebäudeseite zu orientieren. Wohn-/Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.

- 27.3 In den mit „(E)“ bezeichneten Teilen der allgemeinen Wohngebiete und der urbanen Gebiete sind durch die Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume der lärmabgewandten Gebäudeseite zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Für die Räume an den lärmzugewandten Gebäudeseiten muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
- 27.4 In den mit „(F)“ bezeichneten Teilen der allgemeinen Wohngebiete und der urbanen Gebiete ist für einen Außenbereich einer Wohnung entweder durch Orientierung an lärmabgewandten Gebäudeseiten (West- und Nordseite im urbanen Gebiet, Innenhof in den allgemeinen Wohngebieten) oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen, wie verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten) mit teilgeöffneten Bauteilen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereich ein Tagpegel von kleiner 65 dB(A) erreicht wird.
- 27.5 Gewerbliche Aufenthaltsräume – hier insbesondere die Pausen- und Ruheräume – sind durch geeignete Grundrissgestaltung den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung an den vom Verkehrslärm abgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Schallschutz an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude durch bauliche Maßnahmen geschaffen werden.
- 27.6 Auf den Flächen für den Gemeinbedarf sind lärmempfindliche Räume, wie Unterrichtsräume, Arbeitsräume, Pausenräume oder Bibliotheksräume, durch geeignete Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrissgestaltung den vom Verkehrslärm abgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung der in Satz 1 genannten Räume ausnahmsweise nicht an den lärmabgewandten Seiten erfolgen kann, ist in diesen Räumen ein Innenraumpegel von kleiner 35 dB(A) am Tag (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) durch baulichen Schallschutz sicherzustellen. Für den Schulhof ist zu gewährleisten, dass durch geeignete Anordnung der Baukörper, Schallschutzwände oder vergleichbare Maßnahmen ein Pegel von 60 dB(A) am Tag nicht überschritten wird.

28. Für den Erschütterungsschutz gilt:
- 28.1 In den mit MU 2, MU 3, MU 4, MU 5, MU 6 und MU 7 bezeichneten Teilen der urbanen Gebiete ist der Erschütterungsschutz der Gebäude durch bauliche oder technische Maßnahmen (z.B. an Wänden, Decken und Fundamenten) so sicherzustellen, dass die Anhaltswerte der DIN 4150 (Erschütterungen im Bauwesen), Teil 2 (Einwirken auf Menschen in Gebäuden), Tabelle 1, Zeile 3 (analog Mischgebiete nach BauNVO) eingehalten werden. Einsichtnahmestelle der DIN 4150: Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Altona, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
 - 28.2 Im Gewerbegebiet ist der Erschütterungsschutz der Gebäude durch bauliche oder technische Maßnahmen (z.B. an Wänden, Decken und Fundamenten) so sicherzustellen, dass die Anhaltswerte der DIN 4150 (Erschütterungen im Bauwesen), Teil 2 (Einwirken auf Menschen in Gebäuden), Tabelle 1, Zeile 2 (analog Gewerbegebiet nach BauNVO) eingehalten werden. Einsichtnahmestelle der DIN 4150: Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Altona, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
 - 28.3 Zusätzlich zu den Anforderungen in den Nummern 28.1 und 28.2 ist in den dort genannten Gebieten durch die baulichen und technischen Maßnahmen zu gewährleisten, dass der sekundäre Luftschall die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 503), geändert am 1. Juni 2017 (BAnz. AT 08.06.2017 B 5), Nummer 6.2, für die jeweils im Tagzeitraum (6:00 bis 22:00 Uhr) oder Nachtzeitraum (22:00 bis 6:00 Uhr) schutzwürdigen Aufenthaltsräume nicht überschreitet.
29. In den Baugebieten ist die Dachfläche eines jeden Gebäudes mit Solaranlagen zu versehen, deren Fläche mindestens 20 v. H. der Dachfläche beträgt.
30. Außerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen und Abgrabungen im Wurzelbereich der zu erhaltenden Bäume unzulässig.
31. Die nicht überbauten Grundstücksflächen, ebenerdig überbaute Innenhofbereiche und die nicht überbauten Flächen über Tiefgaragen und anderen unterirdischen Gebäudeteilen sind zu begrünen. Hiervon ausgenommen sind die notwendigen Flächen für Wege, Terrassen, Fahrradabstellanlagen, Tiefgaragenzufahrten, Feuerwehruzufahrten und Kinderspielflächen.
32. In den allgemeinen Wohngebieten und in den urbanen Gebieten sind in den jeweiligen Innenhöfen je 400 m² Innenhoffläche mindestens ein großkroniger Baum und je 200 m² der Innenhoffläche mindestens ein kleinkroniger Baum zu pflanzen. Je 100 m² der Innenhofflächen und der Vorgärten sind mindestens zwei Großsträucher zu pflanzen. Im Gewerbegebiet sind im Innenhof drei kleinkronige Bäume zu pflanzen. Im Sondergebiet sind mindestens 12 Bäume zu pflanzen.

33. In den allgemeinen Wohngebieten sind Einfriedigungen nur als Hecken oder als Hecken in Verbindung mit Zäunen zulässig. Zäune sind nur entlang der straßenabgewandten Seite der Hecke zulässig.
34. Für die festgesetzten Baum- und Heckenpflanzungen sowie für Ersatzpflanzungen sind standortgerechte einheimische Gehölze zu verwenden. Für die zur Erhaltung und zum Anpflanzen festgesetzten Bäume, Hecken und Großsträucher sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Für die festgesetzten Anpflanzungen gelten folgende Mindestbemessungen:

- 34.1 Kleinkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm und großkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 20 cm, jeweils in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Wurzelbereich jedes anzupflanzenden Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 18 m² anzulegen und zu begrünen.
 - 34.2 Für Hecken sind mindestens dreimal verpflanzte Heckenpflanzen mit Ballen in einer Pflanzgröße von mindestens 100 cm mit drei Pflanzen je Meter zu verwenden.
 - 34.3 Für Großsträucher sind mindestens dreimal verpflanzte Solitärsträucher mit Ballen in einer Pflanzgröße von mindestens 150 cm zu verwenden.
35. In den allgemeinen Wohngebieten und in den urbanen Gebieten sind mindestens 20 v. H. der zu den Innenhöfen und zu den festgesetzten Straßenverkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung „Geh- und Radfahrbereich“ gerichteten Außenwände von Gebäuden mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 1 m Wandlänge der zu begrünenden Wandfläche sind mindestens 2 Pflanzen zu verwenden.
 36. Zu begrünende Flächen über Tiefgaragen, ebenerdig überbauten Innenhofbereichen und anderen unterirdischen Gebäudeteilen sind mit einem mindestens 80 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen. Für Baumpflanzungen muss der durchwurzelbare Substrataufbau auf einer Fläche von mindestens 18 m² je Baum mindestens 120 cm betragen.
 37. Flache und bis zu 20 Grad geneigte Dachflächen sind mit einem mindestens 15 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und dauerhaft mit standortgerechten Stauden und Gräsern zu begrünen. Ausgenommen hiervon sind funktionale Flächen für technische Dachaufbauten und Dachausstiege sowie Flächen, die dem Brandschutz, der Belichtung, der Be- und Entlüftung oder als Dachterrassen dienen. Nicht ausgenommen hiervon sind die gemäß § 2 Nummer 29 herzustellenden Flächen für Solaranlagen.
 38. Transparente Lärmschutzeinrichtungen und verglaste Doppelfassaden, Vorbauten, Loggien, Wintergärten und Balkonbrüstungen sind durch Verwendung von Vogelschutzglas, Vogelschutzfolien oder andere geeignete Oberflächengestaltung so auszubilden, dass sie für Vögel wahrnehmbar sind und einen wirksamen Kollisionsschutz bilden.

§3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den
Das Bezirksamt Altona